OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603926/2/MZ/Mu

Datum:
Linz, 12. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des M S, x, x, gegen die Strafhöhe des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.07.2020, GZ: BHLL/919100156263/19, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird stattgegeben und die verhängten Geldstrafen mit je 50 Euro, die Ersatzfreiheitstrafen mit je 23 Stunden, bemessen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Verfahrenskostenbeitrag der belangten Behörde bleibt unverändert.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 09.07.2020, GZ: BHLL/919100156263/19, wurde der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) für schuldig erkannt, er habe 1.) am 16.12.2019, 20:50 Uhr, in x, B139 Str.km 19,2, Fahrtrichtung X; 2.) am 16.12.2019, 20:51 Uhr, in x, B139 Str.km 19,8, Fahrtrichtung X; und 3.) am 16.12.2019, 20:53 Uhr, in x, B139 Str.km 20,5, Fahrtrichtung X jeweils mit dem Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X, zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst worden wäre. Er sei dem vor ihm fahrenden Streifenwagen so knapp aufgefahren, dass der lenkende Beamte dessen Scheinwerfer sowie einen wesentlichen Teil der Motorhaube im Rückspiegel (Innenrückspiegel) nicht mehr erkennen habe können. Die Fahrgeschwindigkeit des Streifenwagens habe zu diesem Zeitpunkt laut Tacho 75 km/h betragen. Der Streifenwagen sei vor der Übertretung mit annähernd gleichbleibender Geschwindigkeit unterwegs gewesen.

Der Bf habe daher drei Übertretungen gemäß § 18 Abs. 1 StVO 1960 begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 jeweils eine Geldstrafe iHv 80 Euro und je eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt wurde. Zudem wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag idHv insgesamt 30 Euro vorgeschrieben.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde mangels Mitwirkung des Bf davon aus, dass dieser über ein Einkommen von ca. 1.800 Euro verfüge, kein Vermögen besitze und keine Sorgepflichten habe. Der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit sei nicht gegeben gewesen. Straferschwerende Umstände seien nicht festgestellt worden.

II. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, welche sich ausschließlich gegen die Höhe der Strafe richtet. Der Bf führt darin aus, dass er aufgrund der Corona-Situation in Kurzarbeit sei und mit seinem Einkommen fast nicht auskomme, weil sein Lohn ohnehin gering sei und damit auch kaum seine Fixkosten bezahlen könne. Mittlerweile sei er auch Vater geworden und daher auch für seine Frau und seine Tochter sorgepflichtig.

III.
a) Mit Schreiben vom 01.09.2020 (eingelangt am 04.09.2020) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG unterbleiben, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen das Strafausmaß des angefochtenen Bescheides richtet. Zudem wurde von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt.

c) Als entscheidungsrelevant werden die Punkte I. und II. festgestellt. Hierzu wird festgestellt, dass der Bf bereits im Rahmen seines Einspruches vor der belangten Behörde am 30. Jänner 2020 angegeben hat, dass er über ein Einkommen von 700 Euro verfügt, kein Vermögen besitzt und keine Sorgepflichten hat.

IV. Rechtliche Beurteilung

1.a) Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 159/1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

"§ 99. Strafbestimmung

[...]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.
[...]

§ 18 Hintereinanderfahren

(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat stets einen solchen Abstand vom nächsten vor ihm fahrenden Fahrzeug einzuhalten, daß ihm jederzeit das rechtzeitige Anhalten möglich ist, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst wird."

1.b) Da sich der Bf in seinem Rechtsmittel ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe wendet, sind die vorgeworfenen Übertretung als erwiesen anzusehen und ist vom Landesverwaltungsgericht lediglich die Bemessung der Strafe zu überprüfen.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der
Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Das Nichteinhalten des gesetzlich gebotenen Sicherheitsabstandes gemäß § 18 Abs. 1 StVO 1960 stellt kein Bagatelldelikt dar. Durch zu geringen Abstand zum Vorderfahrzeug ist es dem nachfahrenden Lenker oftmals nicht möglich, auf entsprechende Gefahrensituationen rechtzeitig zu reagieren. Um Kraftwagenlenkern die Gefährlichkeit eines solchen Verhaltens, welches oft zu Verkehrsunfällen (Auffahrunfällen und in weiterer Folge Massenkarambolagen auf Autobahnen und Freilandstraßen mit Verletzten und Toten etc.) mit gravierenden Folgen führt, bewusst zu machen, ist aus generalpräventiven Gründen eine empfindliche Bestrafung geboten. Dazu kommen spezialpräventive Überlegungen dahingehend, den Bf im Hinblick auf ein künftig gesetzeskonformes Verhalten im Straßenverkehr zu sensibilisieren.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 1960 726 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu zwei Wochen. Über den Bf wurden im vorliegenden Fall drei Geldstrafen idHv 80 Euro und jeweils eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 13 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem geschätzten Einkommen idHv 1.800 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten aus. Der Strafmilderungsgrund der Unbescholtenheit war nicht gegeben, während straferschwerende Umstände keine festgestellt wurden.

Hinsichtlich der Strafbemessung wird allerdings festgestellt, dass der Bf bereits im Rahmen seines Einspruches vor der belangten Behörde am 30.01.2020 seine damaligen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt gegeben hatte, nämlich, dass er lediglich über ein Einkommen idHv ca. 700 Euro verfügt,

kein Vermögen besitzt und keine Sorgepflichten hat. Jedoch fanden diese vom Bf gemachten Angaben bei der Strafbemessung keinen Niederschlag. In der Beschwerde gibt der Bf zu seiner finanziellen Situation nunmehr glaubwürdig an, dass er mittlerweile aufgrund der Corona-Situation in Kurzarbeit sei und mit seinem Einkommen fast nicht auskomme, weil sein Lohn ohnehin gering sei und damit auch kaum seine Fixkosten bezahlen könne. Zwischenzeitlich sei er auch Vater geworden und daher für seine Frau und seine Tochter sorgepflichtig.

Zudem wird festgestellt, dass über den Bf drei Geldstrafen idHv jeweils 80 Euro verhängt wurden, weil er am 16. Dezember 2019 auf ein und demselben Straßenverlauf um 20:50 Uhr bei Straßenkilometer 19,2, um 20:51 Uhr bei Straßenkilometer 19,8 und um 20:53 Uhr bei Straßenkilometer 20,5, zum am gleichen Fahrstreifen vor ihm fahrenden Streifenwagen nicht einen solchen Abstand eingehalten hatte, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vor ihm fahrende Fahrzeug plötzlich abgebremst hätte. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich handelte es sich jedoch im gegenständlichen Fall um ein fortgesetztes Delikt. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind nämlich für die Annahme eines fortgesetzten Deliktes die Gleichartigkeit der Begehungsformen mehrerer gesetzwidriger Einzelhandlungen, Gleichartigkeit der Schuldform, Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände und der zeitliche und örtliche Zusammenhang erforderlich (vgl VwGH vom 22.02.1982, Zl. 82/03/0051, vom 23.09.1987, Zl. 87/03/0108). Der Annahme der zeitlichen Kontinuität steht z.B. auch entgegen, wenn zwischen den einzelnen Tathandlungen Maßnahmen zur Vermeidung der Übertretung gesetzt wurden (vgl VwGH vom 9.8.2006, Zl. 2003/10/0053). Daraus lässt sich ableiten, dass ein fortgesetztes Delikt u.a. dann zu verneinen ist, wenn zwischen zwei an sich ähnlichen Verwaltungsübertretungen eine Amtshandlung stattfindet, während der der Beschuldigte positive Kenntnis von der Rechtswidrigkeit seines Verhaltens erlangt und er dennoch den Entschluss fasst, eine zweite strafbare Handlung zu begehen. Im gegenständlichen Fall wird dazu festgestellt, dass das anzeigenlegende Polizeiorgan in seiner Anzeige vom 17. Dezember 2019, GZ: PAD/19/02463217/001/VStV, jedes des dem Bf jeweils im Spruchpunkt 1 bis 3 vorgehaltenen Deliktes mit dem gleichen Tatbestandsmerkmal einzeln, nach Uhrzeit und Straßenkilometer angezeigt hatte, allerdings von ihm auch jeweils unter dem Punkt „Texte/Mitteilung“ gleichförmig näher zum Delikt folgendes mitgeteilt wurde: „[…] Auf der Höhe des Strkm 18,8 schloss ein Fahrzeug auffallend rasant auf den Streifenwagen auf und hielt von da an auffallend wenig Abstand. Immer wieder fuhr der Lenker dieses Fahrzeuges auf den Streifenwagen äußerst knapp auf. Die 3 gravierendsten Übertretungen werden hiermit zur Anzeige gebracht. Aufgrund der ggst. Übertretungen wurde der PKW angehalten und einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. […]“. Demnach hatte der Bf seit dem Straßenkilometer 18,8 immer wieder auffallend wenig Abstand zum Streifenwagen gehalten und wurde dieser erst nach der dritten gravierendsten Übertretung angehalten. Da der Bf erst nach dem Straßenkilometer 20,5 Kenntnis von der

Rechtswidrigkeit seines Verhaltens erlangt hatte, konnte die belangte Behörde nicht davon ausgehen, dass vom Bf drei strafbare Handlungen begangen wurden, weshalb im vorliegenden Fall tatsächlich lediglich ein fortgesetztes Delikt vorgelegen ist und demnach nur eine Geldstrafe über den Bf verhängt werden hätte dürfen.

In Anbetracht dieser Umstände erscheint es daher als tat- und schuldangemessen, die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen auf jeweils 50 Euro sowie die Ersatzfreiheitsstrafen für den Fall der Uneinbringlichkeit auf je 23 Stunden herabzusetzen, weil diese aus spezialpräventiver Sicht ausreichend ist, um den Bf künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der straßenverkehrsrechtlichen Verpflichtungen von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen. Eine Gesamtstrafe konnte nicht verhängt werden, weil sich das Rechtsmittel des Bf ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafen wendete und die vorgeworfenen Übertretungen bereits in Rechtskraft erwachsen sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

2) Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

An der Bemessung der Kosten des behördlichen Verfahrens ändert sich gemäß § 64 Abs. 2 VStG nichts, da der Mindestbetrag 10 Euro beträgt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit einer Ratenzahlung für die Tilgung der Geldstrafe besteht. Diese ist bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land. zu GZ: BHLL/919100156263/19 als zuständige Behörde zu beantragen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer